

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien) vom 21.11.2012, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgestellt, dass mit Aufnahme des von der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG veranstalteten Programms „Schau TV“, weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.11.2012, ergänzt mit Schreiben vom 17.12.2012, übermittelte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) eine Anzeige, wonach das von der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG veranstaltete Programm „Schau TV“ auf einem neu geschaffenen Programmplatz über die Multiplex-Plattform „MUX B“ im Raum Wien verbreitet werden soll.

2. Sachverhalt

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt.

Mit den mit Bescheid der KommAustria vom 12.07.2011, KOA 4.200/11-006, bewilligten Änderungen von Übertragungskapazitäten bzw. Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen konnte eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Datenrate erreicht werden, die im Raum Wien die Verbreitung eines weiteren Programms ermöglichen.

Mit Schreiben vom 04.10.2010, KOA 4.200/10-011, hat die ORS mitgeteilt, dass auf ihrer Website freie Kapazitäten für einen regionalen Programmplatz auf MUX B ausgeschrieben wurden. Potentielle Rundfunkveranstalter und Anbieter wurden eingeladen, bis längstens 05.11.2010 ihr Interesse an der digital-terrestrischen Verbreitung ihrer Services schriftlich bei der ORS zu bekunden.

Aufgrund dieser Ausschreibung haben sich die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit dem Programm „Schau TV“ und die Community-TV GmbH mit dem Programm „OKTO“ bei der ORS um Kapazitäten für die Verbreitung eines Fernsehprogramms beworben. Eine Bewerbung der Arge Ballungsraum TV (Michael Grabner) wurde noch vor Auswahlentscheidung zurückgezogen.

Die Auswahlentscheidung wurde zugunsten des Programms „Schau TV“ getroffen und beiden Bewerbern mit 28.01.2011 mitgeteilt. Dem Programm soll in Wien 2.500 kBit/s zur Verfügung stehen. Das Entgelt für die Verbreitung im Ballungsraum Wien im „Paket regional“ beträgt jährlich EUR 8.300,- pro 100 kBit/s. Das Entgelt ist wertgesichert nach Verbraucherpreisindex 2005, woraus sich eine Preissteigerung von 9,5 % errechnet.

Zwischen der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG wurde am 30.09.2011 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Schau TV“ über die Multiplex-Plattformen „MUX B“ abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu Preisen ergeben sich aus den vorgelegten Bedingungen für die Nutzung der Kapazitäten der zweiten MUX-Bedeckung (MUX B).

4. Rechtliche Beurteilung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im

Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Mit der Aufnahme eines weiteren Rundfunkveranstalters wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem von der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG angebotenen Programm „Schau TV“ ein meinungsvielfältigeres Angebot auf MUX B im Großraum Wien angeboten werden.

Mit der Aufnahme eines weiteren Programms nach Durchführung eines einem Ausschreibungsverfahren nachgebildeten Auswahlentscheidungsverfahrens seitens der ORS wird § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Die Zuweisung einer Datenrate im Ausmaß von 2.500 kBit/s an die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG entspricht insgesamt den Anforderungen des § 25 Abs. 2 AMD-G. Auch kommt es mit der Aufnahme eines weiteren Fernsehprogramms in das Programm bouquet nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Verringerung der für bereits verbreitete Rundfunkveranstalter insgesamt genutzten Datenrate. Das Programm wird unverschlüsselt und frei zugänglich ausgestrahlt. Insgesamt steht damit auch weiterhin auf MUX B ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung.

Insgesamt entspricht daher die Programmebelegung weiterhin den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 18. Dezember 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**